

**Richtlinie der Stadt Genthin über die Verteilung von Spenden an die betroffenen  
Unternehmen des Hochwassers vom Juni 2013  
(Spendenrichtlinie – Hochwasser Juni 2013 vom 11.07.2013)**

**Präambel**

Nach dem Hochwasser im Juni 2013 haben die Unternehmen in der Gemeinde Elbe-Parey, der Stadt Jerichow, der Gemeinde Wust-Fischbeck Hochwasserschäden an Produktionsanlagen und Gebäuden erlitten, die nicht in jedem Fall (vollständig) durch Versicherungsleistungen gedeckt sind.

Um die Opfer schnell und ohne hohen bürokratischen Aufwand finanziell unterstützen zu können, hat die Stadt Genthin neben anderen Hilfsinstrumenten ein Spendenkonto zur Unterstützung eingerichtet.

Aus diesem Spendenaufkommen können Geschädigte nach Maßgabe der Richtlinie Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden an Einrichtungen, Bürotechnik, Maschinen, Werkzeugen und Gebäuden erhalten.

Nicht inbegriffen sind dabei entgangene Gewinne sowie Umsatzausfälle (indirekte Schäden).

**§ 1 Voraussetzungen**

- (1) Die Zuwendung wird nach einer Vor-Ort-Begehung auf förmlichen Antrag gewährt – „Formular zur Beantragung einer Spendenauszahlung an die Hochwasseropfer vom Juni 2013“ (Anlage).
- (2) Auf die Auszahlung der Spendenzuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Antragsteller haben an Eides statt zu versichern, dass sie die Kriterien dieser Richtlinie erfüllen und ihre Angaben der Wahrheit entsprechen. Andernfalls muss die Spendenauszahlung zurückgezahlt werden

**§ 2 Gewerbliche Einrichtungen**

- (1) Spendengelder können ausschließlich an Unternehmen mit Betriebsstätten im Gebiet der Gemeinde Elbe-Parey, der Stadt Jerichow, der Gemeinde Wust-Fischbeck zugewiesen werden, die einen Schaden am Anlage- und Umlaufvermögen erlitten haben.
- (2) Als Spendenempfänger kommen i. d. R. nur Unternehmen in Frage,
  - die nicht mehr als 10 Beschäftigte haben und
  - deren Schäden durch die eigene Versicherung nicht bzw. nicht vollständig reguliert werden.

**§ 3 Voraussetzungen, Zweckbestimmung**

- (1) Voraussetzung für den Empfang der Spendenzuweisung ist weiterhin, dass die Produktions- und Büroräume ganz oder teilweise überflutet wurden und infolge dessen Schäden von mindestens 5.000 Euro entstanden sind.
- (2) Die Spendenzuwendungen sind zweckbestimmt und dürfen nur zur Wiederbeschaffung bzw. Reparatur der beschädigten oder verloren gegangenen Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungsgegenstände eingesetzt werden.

#### **§ 4 Höhe der Spendenauszahlung**

- (1) Für jeden Beschäftigten werden 500 Euro bzw. bis max. 50 % der Schadenssumme anerkannt.
- (2) Eine Schadensregulierung durch Spendenzuweisungen erfolgt bis zu einer Maximalsumme von 10.000 Euro.

#### **§ 5 Verfahren**

- (1) Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden trifft eine Spendenkommission nach dem in § 4 geregelten Verteilungsschlüssel.

Die Spendenkommission setzt sich aus dem Hauptausschuss der Stadt Genthin und den Bürgermeistern der Gemeinde Elbe-Parey, der Stadt Jerichow und der Gemeinde Wust-Fischbeck zusammen.

- (2) Abweichend von § 2 kann die Spendenkommission in besonderen Härtefällen
  - Unternehmen bedenken, deren Schadenssumme geringer als 5.000 Euro ist,
  - Gutachterkosten ganz oder teilweise anrechnen,
  - Spenden an Unternehmen auszahlen, deren Beschäftigte die in § 2 Abs. 2 genannte Zahl übersteigt.
- (3) Die Auszahlung der Spendenzuweisung an den Antragsteller erfolgt durch die Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.

Genthin, den 11.07.2013

(Thomas Barz)  
Bürgermeister

Siegel

**Anlage – „Formular zur Beantragung einer Spendenauszahlung an die vom Hochwasser betroffenen Unternehmen im Juni 2013“**

Name des Unternehmens:

Geschäftsführer:

Anschrift:

1. Anzahl der Beschäftigten  
In meinem Unternehmen sind \_\_\_\_\_ Personen beschäftigt.
2. Geschätzter Gesamtschaden  
An Werkzeugen, Maschinen, Einrichtungen und Bürotechnik: \_\_\_\_\_ Euro  
An Gebäuden: \_\_\_\_\_ Euro
3. Beschädigte Gebäude(teile):  
Keller  
Erdgeschoss
4. Beschädigte Gegenstände:  
Maschinen  
Werkzeuge  
Büro- und Geschäftsausstattung
5. Bankverbindung  
Kontoinhaber:  
Kontonummer: \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_ Bank/Geldinstitut: \_\_\_\_\_

**Eidesstattliche Erklärung:**

Ich versichere an Eides statt, dass

- die oben gemachten Angaben korrekt sind,
- mein Unternehmen nicht mehr als 10 Personen beschäftigt,
- meine Versicherung den Schaden nicht bzw. nicht vollständig reguliert (Versicherung in Euro) und
- ich nicht mehr Spenden in Anspruch nehme, als mir tatsächlich Schaden entstanden ist.

Mit ist bekannt, dass aus dem Antrag kein Rechtsanspruch entsteht. Ich stimme zu, dass die Stadt Genthin das Recht hat, das ausgezahlte Spendengeld zurückzufordern, wenn die von mir gemachten Angaben der Unwahrheit entsprechend oder die Spende nicht für den bestimmten Zweck verwendet wird.

Sollte eine Auszahlung von Spenden durch die Stadt Genthin nicht möglich sein, erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine Daten an deren Spendenorganisationen weitergegeben werden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift